



# Richtlinie der Gemeinde Meinhard zur Familienförderung



## **§ 1 Allgemeines – Zweck der Förderung**

Die Gemeinde Meinhard möchte Familien mit Kindern den Bau und Erwerb eines Eigenheimes in Meinhard erleichtern, in dem sie den betreffenden Personenkreis finanziell unterstützt.

## **§ 2 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit Kindern (auch adoptierte Kinder und Pflegekinder in Dauerpflege) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. Je Kind kann nur einmalig eine Förderung gewährt werden. Die Kinder müssen zum Zeitpunkt der Vertragsbeurkundung zum Bau und Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung im Haushalt der Antragstellerin / des Antragstellers leben und mit 1. Wohnsitz gemeldet sein. Die Förderung wird auch für die Kinder gewährt, die innerhalb von 5 Jahren nach dem Bau und Erwerb geboren werden.

## **§ 3 Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung besteht in der Übernahme der ganztägigen Kindergartengebühren für ein Jahr in einem Meinharder Kindergarten im Rahmen der jeweils aktuellen Gebührenordnung. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind hiervon ausgenommen.

## **§ 4 Weitere Voraussetzungen**

Die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet sich, dass der Bau und Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung zur Eigennutzung dient.

## **§ 5 Rückforderung**

Die Gemeinde Meinhard behält sich das Recht vor den Förderbetrag zurückzufordern, falls die Antragstellerin / der Antragsteller innerhalb einer Frist von 10 Jahren seinen 1. Wohnsitz in Meinhard aufgibt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Bei Widersprüchen in Einzelfällen, entscheidet der Gemeindevorstand.

(Beschluss der Gemeindevertretung vom 16. Februar 2017) .

**Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Meinhard**

Brill

Bürgermeister